

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“

Erl. d. MS v. 4. 12. 2015 - 104.11-43580/11.9 -

- VORIS 83000 -

Fundstelle: Nds. MBl. 2015 Nr. 50, S. 1659

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Schaffung alters- und pflegegerechter Wohnumfeldbedingungen sowie zur Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort im Quartier. Diese sollen der Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege in Niedersachsen dienen. Ziel ist die Umsetzung modellhafter regionaler Projekte, die insbesondere im ländlichen Raum ein weitgehend selbständiges Leben älterer Menschen im häuslichen Wohnumfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1 investive Vorhaben zur Umsetzung des Förderziels, insbesondere

2.1.1 Neu- und Umbauten zur Schaffung alters- und pflegegerechter Wohnungen und Wohngemeinschaften,

2.1.2 Neu- und Umbauten zur Schaffung einer alters- und pflegegerechten Wohnumfeld- oder Quartiersinfrastruktur;

2.2 nicht investive Vorhaben zur Umsetzung des Förderziels, insbesondere

2.2.1 Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Projekten, die den Aufbau verbindlicher Nachbarschaftsinitiativen zur Unterstützung Pflegebedürftiger vorsehen (z. B. Nachbarschaftsvereine, Seniorengenossenschaften oder Sozialgenossenschaften),

- 2.2.2 Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Projekten, die den Aufbau ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften vorsehen,
- 2.2.3 Sach- und Personalkosten für den Aufbau von quartiersbezogenen Unterstützungsnetzen (Quartiersmanagement),
- 2.2.4 Sach- und Personalkosten für den Aufbau von pflegerischen Infrastrukturen – auch in technisch unterstützender Form wie beispielsweise E-health, E-care oder AAL (ambient assisted living) – und damit verbundenen interdisziplinären Kompetenzteams im Quartier zur Förderung des selbständigen Wohnens im Alter und bei Pflege.

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen.

Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden.

4.2 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit mindestens vorzulegen:

- Beschreibung des Vorhabens in konzeptioneller Hinsicht (insbesondere Kreis der künftigen Nutzerinnen und Nutzer),
- Begründung der Modellhaftigkeit des Vorhabens,
- Angaben zur Einbeziehung des Sozialraums,
- Kostenkalkulation und Finanzierungsplan,
- Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens.

4.3 Es ist eine Stellungnahme der Standortkommune, die auch Aussagen zur Modellhaftigkeit des Vorhabens beinhalten muss, vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Für ein Vorhaben kann sowohl eine investive als auch eine nicht investive Förderung bewilligt werden.

5.3 Die Obergrenze der Förderung beträgt sowohl für investive als auch für nicht investive Vorhaben jeweils 100 000 EUR. Der Landesanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt höchstens 50 %.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-P bzw. ANBest-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereit.

6.4 Anträge sind bei der Bewilligungsstelle schriftlich bis zum 1. August des Jahres, das dem Zuwendungsbeginn vorausgeht, einzureichen.

6.5 Anträge für das Jahr 2016 sind bei der Bewilligungsbehörde abweichend von der generellen Regelung bis zum 1. 4. 2016 einzureichen.

6.6 Abweichend von der grundsätzlichen Regelung in Nummer 3 der Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P) kann bei Förderungen von investiven Projekten bis zu einem Zuschusssatz von maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger, sofern es sich um eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts handelt, auferlegt werden, drei geeignete Unternehmen zu der Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.